

Novelle des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPLG) - Anhörverfahren

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 1 PL: 2	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	HA: 16.09.2019 PL: 20.09.2019	Stadt Landshut, den	21.08.2019
Sitzungsnummer:	HA: 64 PL: 81	Ersteller:	Herr Aigner Rupert

Vormerkung:

Der Ministerrat hat am 16. Juli 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen (*sh. Anlagen 1 und 4*).

Die Verbände, aber auch alle Städte und Gemeinden haben die Gelegenheit bis 30. September 2019 Stellung zu nehmen.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs umfasst folgende Punkte:

- Der Grundsätze-katalog des BayLPLG wird mit der Zielsetzung novelliert, einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten. Hervorzuheben ist hierbei die Aufnahme einer bis spätestens zum Jahr 2030 anzustrebenden Richtgröße von 5 ha pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
- Im Hinblick auf die ROG-Novelle 2017 wird das BayLPLG novelliert, um wieder ein „Vollgesetz“ und damit eine transparente und anwenderfreundliche Rechtslage in Bayern zu erhalten. So wird z.B. eine materielle Präklusionsvorschrift für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen aus dem ROG übernommen. Im Wesentlichen wird aber die bisherige Rechtslage beibehalten.
- Die Vorlage des Raumordnungsberichts wird ab der nächsten Wahlperiode jeweils bis zur Mitte einer Wahlperiode des Landtags erfolgen. Inhaltlich erfolgt eine Konzentration auf die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungen in Bayern.

In der beiliegenden Synopse (*Anlage 2*) sind die wesentlichen Änderungen dargestellt. Auf die Pressemitteilung des Bayerischen Städtetages wird besonders hingewiesen (*Anlage 3*).

Das Stadtplanungsamt hat die beiliegende Stellungnahme abgegeben (*Anlage 5*). Diese soll als Beschlussentwurf übernommen werden. Außerdem ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die kommunale Planungshoheit durch Gesetz nicht eingeengt werden darf.

Des Weiteren hat der Fachbereich Naturschutz die in der Anlage 6 beigefügte Stellungnahme abgegeben. Diese ist im Beschlussentwurf eingearbeitet.

Beschlussentwurf:

Vom Bericht über die Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird Kenntnis genommen.

Die Stadt begrüßt vor dem Hintergrund der Maßgaben des § 1 Abs. 5 Satz 3, des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a Abs. 2 BauGB die Festlegung einer landesweiten Obergrenze für die planerische Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, wie sie in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen sind. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass Gemeinden mit Bevölkerungswachstum unter Berücksichtigung Ihres jeweiligen Innenentwicklungspotentials ausreichend Flächen im Außenbereich planerisch entwickeln können. So legt zwar auch die Stadt Landshut eine hohe Priorität auf die Innenentwicklung, aufgrund des überproportionalen Siedlungsdrucks kann die Stadt Landshut aber dennoch nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von Außenflächen verzichten.

Folgende Ergänzung ist nach „...ausgeschöpft werden.“ einzufügen angezeigt:

„Bei allen Maßnahmen zur baulichen Innenentwicklung soll das Prinzip der „doppelten Innenentwicklung“ mit einer parallelen Entwicklung innerstädtischer Grünstruktur und Freiräume angewandt werden.“

Die so genannte „doppelte Innenentwicklung“ ist mittlerweile vor dem Hintergrund des Artenschwunds und des Klimawandels aus einer verantwortungsbewussten Stadtentwicklung nicht mehr wegzudenken.

Der Stadtrat betont, dass durch Gesetze die Planungshoheit der Kommunen nicht eingeschränkt werden darf.

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzentwurf zur Änderung BayLPLG

Anlage 2: Synopse BayLPLG (Änderungsmodus)

Anlage 3: Pressemitteilung BaySt

Anlage 4: RS BaySt Nr. 114/2019

Anlage 5: Stellungnahme Amt f. Stadtentw.

Anlage 6: Stellungnahme Fachbereich Naturschutz